

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 der Satzung, aufgenommen sein.
4. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
5. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.
6. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.

II. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines/einer Spielers oder Spielerin vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartezeit nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 Jugendordnung und § 7 Spielordnung.
4. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein/e Spieler/in kann nur über einen Stammverein zum JFV wechseln.
5. Wechselt ein/e Spieler/Spielerin von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 7 Spielordnung und § 9 der Jugendordnung. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Jugendspielrecht für den JFV bleibt bestehen.

7. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor dem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben werden. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft/Frauenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 der Strafordnung.
8. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, so hat er für seine Mannschaften kein Anrecht auf Beibehaltung der Klassenzugehörigkeit des JFV. Neu gemeldete Mannschaften des Vereins werden der untersten Spielklasse zugeordnet.

III. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.

Stand: 06.06.2011